

13.08.2018

Antwort

der Landesregierung

auf die Kleine Anfrage 1269 vom 11. Juli 2018
der Abgeordneten Christian Dahm und Ellen Stock SPD
Drucksache 17/3139

Hat Minister Stamp das Chaos in der Unterbringungseinrichtung für Ausreisepflichtige (UfA) in Büren noch im Griff?

Vorbemerkung der Kleinen Anfrage

Nach der ursprünglichen Nutzung als NATO-Kaserne und später als Justizvollzugsanstalt dienen die Räumlichkeiten nun seit dem 15. Mai 2015 bis zum heutigen Tag als Unterbringungseinrichtung für Ausreisepflichtige.

Im laufenden Jahr mehren sich wiederholt die Eindrücke und Erkenntnisse, dass in der UfA die Lage eskaliert. Nach den Medienberichterstattungen (u.a. Der Spiegel, Ausgabe 18/2018, u.a. Westfalen-Blatt vom 30.04.2018), förmlichen parlamentarischen Anfragen und nicht zuletzt regierungsseitigen Vorlagen zur parlamentarischen Beratung zufolge, stiegen die Respektlosigkeiten im Allgemeinen bis hin zum Gewaltpotenzial im Besonderen erheblich an. Es liegen umfangreiche Berichte über Personalmangel, Verlängerung von Verschlusszeiten, Körper- bzw. Selbstverletzungen, Ausweitung der Isolationshaft, erhöhte Zahlen bei den Krankmeldungen und Entweichungen, Einschränkungen bei dem Gebrauch von erlaubten digitalen Medien und des Besuchszugangs, Misshandlung von Bediensteten wie Schutzbefohlenen, vermehrte suizidale Absichten, Vorwürfe über das heimliche Verabreichen von Medikamenten in der Verpflegung, das Verhalten von Mitarbeitern des privaten Sicherheitsdienstes, beobachtete Entkleidungen und fragwürdige Praktiken im Umgang mit der Privatsphäre der Abschiebehäftlinge vor.

So entstand nicht erst im Juli dieses Jahres der Eindruck, dass die chaotischen Zustände seit Monaten schleichend kamen, dennoch aber vorhersehbar waren.

Der Minister für Kinder, Familie, Flüchtlinge und Soziales hat die Kleine Anfrage 1269 mit Schreiben vom 10. August 2018 namens der Landesregierung beantwortet.

Datum des Originals: 10.08.2018/Ausgegeben: 16.08.2018

Die Veröffentlichungen des Landtags Nordrhein-Westfalen sind einzeln gegen eine Schutzgebühr beim Archiv des Landtags Nordrhein-Westfalen, 40002 Düsseldorf, Postfach 10 11 43, Telefon (0211) 884 - 2439, zu beziehen. Der kostenfreie Abruf ist auch möglich über das Internet-Angebot des Landtags Nordrhein-Westfalen unter www.landtag.nrw.de

1. Wie viele Personen waren durchschnittlich in der UFA Büren in 2017 und 2018 untergebracht? (bitte monatliche Aufstellung und Verweildauer darstellen)

2017	Anzahl der untergebrachten Personen	2018	Anzahl der untergebrachten Personen
Januar 2017	88	Januar 2018	126
Februar 2017	94	Februar 2018	126
März 2017	106	März 2018	127
April 2017	109	April 2018	118
Mai 2017	113	Mai 2018	124
Juni 2017	123	Juni 2018	132
Juli 2017	127		
August 2017	127		
September 2017	127		
Oktober 2017	113		
November 2017	115		
Dezember 2017	116		
Durchschnittliche Belegung 2017	113 Personen	Durchschnittliche Belegung 2018	125 Personen
Durchschnittliche Aufenthaltsdauer 2017	33,9 Tage	Durchschnittliche Aufenthaltsdauer 2018	33,8 Tage

2. Zu welchem Zeitpunkt erfolgt der Aufschluss- bzw. Nachtschluss an Werktagen und den Wochenenden? (Sollte es keinen einheitlichen Umschluss geben, bitte begründen und die Differenzierung nach Häusern darstellen)

An Werktagen können die Untergebrachten grundsätzlich zwischen 7.00 Uhr und 14.00 Uhr die Gemeinschaftsräume, Küchen, Interneträume und Sportmöglichkeiten jederzeit im Rahmen der Kapazitäten aufsuchen. Hinzu kommen Umschlussmöglichkeiten mit Mitinhaftierten, in denen die Möglichkeit besteht, dass sich die untergebrachten Personen in der Zelle besuchen und ihre Freizeit gemeinsam verbringen. Um 14.00 Uhr beginnt der allgemeine Aufschluss, der vollständige Bewegungsfreiheit in allen Bereichen des Hafthauses einschließlich des Außenbereichs ermöglicht. Um 22.00 Uhr erfolgt dann der Nachteinschluss bis 7.00 Uhr.

An den Wochenenden erfolgt der allgemeine Aufschluss von 10.00 Uhr bis 18.00 Uhr. Alle übrigen Regelungen bleiben gleich.

Aktuell ist der Zugang zum Außenbereich bis zum Abschluss noch erforderlicher Sicherungs- bzw. Baumaßnahmen vorübergehend auf einen Zeitraum von 2 Stunden pro Hafthaus und Tag begrenzt.

Hinzu kommen Sportangebote im Freien.

3. Von wem und nach welchem Maßstab werden Sanktionsmaßnahmen bei dem Gebrauch von Handys, Smartphones, beim Zugang zum Internet, beim Freilauf, beim Sportangebot, oder beim Einkauf angeordnet?

Sanktionsmaßnahmen sieht das geltende Abschiebungshaftvollzugsgesetz nicht vor. Einschränkungen sind nur zulässig, soweit sie zur Abwehr von Gefahren für die Sicherheit und Ordnung in der Einrichtung erforderlich sind. Sie unterliegen der Entscheidung der Einrichtungsleitung.

4. Welche konkreten Rechte, bzw. Einschränkungen bestehen für die dort Untergebrachten hinsichtlich des Besuchs von Angehörigen, Freunden, Beiständen und NGO´s?

Die Besuchsrechte bzw. die (möglichen) Einschränkungen sind in § 14 AHaftVollzG NRW geregelt. Besuchsrechte werden im Übrigen im Einzelfall nur aus Gründen der Sicherheit oder schwerwiegenden Gründen der Ordnung, namentlich bei Gefährdung des Unterbringungszwecks, durch die Einrichtungsleitung eingeschränkt.

5. Wie ist die konkrete personelle Situation in der UFA Büren? (Bitte derzeit besetzte Stellen der Hoheitsträger und der privaten Sicherheitsunternehmen auflühren)

Derzeit sind 60,81 Stellen mit staatlichem Vollzugspersonal besetzt. Außerdem werden 60 Beschäftigte des privaten Sicherheitsdienstleisters eingesetzt.